

MARKT  
GARMISCH-PARTENKIRCHEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 28

Aufstellung - Änderung  
Ergänzung - Aufhebung  
Bewilligt am 10. 12. 1970  
H 2A-487-6102 GAPS-1  
Regierung von Oberbayern

GEMARKUNG GARMISCH  
Für das Gebiet zwischen Klarwein-Rießerkopf-  
St. Martin- u. Storistrasse

A) GELTUNGSFRISTEN

1. Geltungsbereich  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung  
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO mit folgender Einschränkung:  
Unzulässig sind a) sonstige nicht abtrennende Gewerbebetriebe  
b) Gartenbaubetriebe  
c) Tankstellen

3. Maß der baulichen Nutzung  
Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:  
a) Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) = 0,2  
b) Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO) = 0,4

Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse:

II = Erd- und ein Obergeschoss

Grundstücksgrößen:  
a) Die Grundstücksgrößen bereits bebauter selbständiger Grundstücke können bestehen bleiben.  
b) Grundstücksteilungen sind nach Maßgabe des Bebauungsplanes zulässig.  
c) Für eventuell beabsichtigte sonstige Grundstücksteilungen beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 750 m².  
Die Erschließung der rückwärtigen Teilgrundstücke Fl. Nr. 1669, 1670/2 u. 1671 ist ausnahmsweise über Privatwege - Wohnwege gem. Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 Bay BO - zulässig; die Bebauung ist auf Ein- u. Zweifamilienhäuser beschränkt.

4. Bauweise

Offene Bauweise nach § 22 BauNVO.

- nur Einzelhäuser zulässig
- Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

5. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Soweit keine rückwärtigen Baugrenzen festgesetzt sind, beträgt die Bebauungstiefe von der vorderen Baugrenze gerechnet 20,00 m.

Baugrenze

Bestehende Abstandsflächen in bereits bebauten selbständigen Grundstücken, die eventuell geringer sind, als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden für zulässig erklärt.

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

6. Verkehrs- und Grünflächen

Straßenverkehrsflächen einschließlich der Fußwege

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

7. Garagen Mit Geh- und Fahrtrechten belastete Fläche

Garagen können auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Stauraumtiefe von mind. 5,50 m einzuhalten.

8. Baugestaltung

Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.  
 einzuhaltende Firstrichtung

9. Landschafts- und Gartengestaltung

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Baufertigstellung härtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Flächen für Versorgungsanlagen

- 1. bestehende Grundstücksgrenzen
- 2. Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
- 3. Vorschlag für die Teilung der Grundstücke Flurstücknummern
- 4. vorhandene, vermessene Wohngebäude
- 5. vorhandene, vermessene Nebengebäude
- 6. vorhandene, noch nicht vermessene Wohngebäude
- 7. Breite der Straßen- und Vorgartenflächen

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. BBauG vom 28. VIII. 69 bis 29. IX. 69 im Rathaus, Zimmer 72, öffentlich ausgestellt.



Schumpp  
1. Bürgermeister

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 11. V. 70 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen,



Schumpp  
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 5. II. 71 Nr. H 2d-487-6102 GAPS-1 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen,



Schumpp  
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 26. II. 71 bis 12. III. 71 gemäß § 12 Gatz 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind als ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist nach § 12 Gatz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen,



Schumpp  
1. Bürgermeister

